

**40. Sitzung
des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

**Sitzungstag
02.09.2020**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:47 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Andreas Baltes
Tanja Bonrath
Stefan Brand
Erdogan Caylak
Albert Funk
Christian Gigas
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Dietmar Halberstadt
Stephan Hatzig
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger

Thomas Kubitzki
Michael Kuntze
Dieter Kuxdorf
Wolfgang Lenz
Bernhard Ludes
Hans Helmut Mertens
Jens Holger Pütz
Stefan Retzer
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Bernd Warwel
Isolde Weiner
Roland Wernicke

/bis TOP 10 (19.00 Uhr)

von der Verwaltung:

BM Holberg
AV Matthias Thul
StK Bernd Knabe
StVR Uwe Binner

StVR Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
Verw.-Angest. Anja Mattick

Gäste:

Herr Niedermeier, Planungsgruppe MWM, Aachen
Herr Wagner, Aprodi & Kehrbaum Versicherungen u. Finanzen, Gummersbach
Herr Thieme; Aprodi & Kehrbaum Versicherungen u. Finanzen, Gummersbach
Herr Achenbach, EDV-Beratung Achenbach, Bergneustadt
Herr Schmidt, EDV-Beratung Achenbach, Bergneustadt
Herr Schumacher, Schumacher Architekten, Reichshof

Tagesordnung

40. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 02.09.2020

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
------------	---------------------------------	---	--------------

Öffentliche Sitzung

		Einwohnerfragestunde	5
1.		Beanstandung der Niederschrift des Rates vom 24.06.2020 <u>hier:</u> TOP 10 Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Öffnung einer Bachverrohrung in der Bahnstraße vom 08.11.2019	6
2.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
3.	0775/2020	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters	6
4.	0763/2020	Gesamtabschluss zum 31.12.2019 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	7
5.	0768/2020	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2021 22. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	8
6.	0767/2020	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2021 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	9
7.	0769/2020	Bestattungswesen <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2021	10
8.	0786/2020	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	10
9.	0782/2020	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	11

10.	0758/2020	Bebauungsplan Nr. 64 – Neue Mitte <u>hier</u> : Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	11 - 25
11.	0794/2020	Einwohneranregung vom 20.08.2020 gemäß § 24 GO NRW des Lothar Gothe betr. Vorschlag für einen Rettungsversuch der Kastanienallee auf dem Friedhof	26
11.1.	0795/2020	Fazit Baumgutachten F. Bremicker	
12.	0792/2020	Antrag der SPD-Fraktion betr. Wiederherstellung des Spielplatzes Kreuzung Wilhelmstraße/Herweg/Zum Krähenacker vom 21.08.2020	26
12.1.		Beantwortung einer Anfrage des Stv. Retzerau - TOP 8.1 Planungs-, Bau- u. Umweltausschusses vom 15.06.2020 sowie der Anfrage der Stv. Retzerau und Grütz - Rat vom 24.06.2020 - betr. Spielplatz Wilhelmstraße/Herweg	
13.	0793/2020	Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung eines Verkehrssicherheitskonzeptes durch Dialogdisplays ("Smileyampeln") vom 21.08.2020	27
14.		Flüchtlinge / Asyl	27
15.		Mitteilungen	28 - 30
15.1.	0785/2020	Haushaltsplan 2020 <u>hier</u> : nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	28
15.2.	0784/2020	Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie	28
15.3.		Straßenbaubeiträge "Wiedeneststraße" / Einleitung Disziplinarverfahren <u>hier</u> : Schreiben des Landrates vom 10.08.2020	28
15.4.		Regionale 2025 - Sachstand und Ausblick	29
15.5.	0765/2020	Verkehrsschau am 29.06.2020	29
15.6.		Fehlerhafte Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bergneustadt am 13.09.2020	29
15.7.		Altro-Mondo - Aktionstag Wohnungsaufsicht am 13.08.2020	29
15.8.		Verbindung zwischen der Mühlen- und der Wiesenstraße	30
15.9.		Aktion der BGS Hackenberg zum Weltkindertag 2020	30
15.10		Stadtteilgespräch Hackenberg betr. Fußgängerampel an der	30

.		Talsperrenstraße	
16.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	31 - 33
16.1.		Anfrage des Stv. Johann betr. Wahlhelfersuche	31
16.2.		Anfrage des Stv. Johann betr. Verwendung von Recyclingpapier an Schulen	31
16.3.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Markierung des Radweges in der Talstraße	31
16.4.		Anfrage des Stv. Schulte betr. Mülllagerung auf Privatgrundstücken	31
16.5.		Hinweis des Stv. Funk betr. Vermüllung des Breslauer Platzes	32
16.6.		Anfrage des Stv. Hoene betr. Anfechtbarkeit der Bürgermeisterwahl	32
16.7.		Anfrage des Stv. Grütz betr. Aktivpanel sowie Beschaffung von Trinkwasserspendern an Schulen	32
16.8.		Hinweis des Stv. Schulte betr. Radweg zwischen Othestraße und REWE-Markt	32
16.9.		Anfrage des Stv. Hatzig betr. Beleuchtung des Alleenradweges	33

Nichtöffentliche Sitzung

17.		Vorstellung des Dienstleistungs- und Wohnprojektes Südring/Kölner Straße durch die Investorengruppe	33
18.		Berichte aus den Gremien	34
19.		Mitteilungen	
19.1.	0798/2020	Haushaltsplan 2021 - Verschiebung der Einbringung	34
19.2.		Öffentliche Wahlbekanntmachung am Wahlabend im Rathaus	34
20.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
20.1.		Anfrage des Stv. Warwel betr. Termin Wahlausschuss	35
20.2.		Hinweis des Stv. Wernicke betr. Herrichtung von Grundstücken an der Bergstraße	35

BM Holberg begrüßt die Anwesenden zur 40. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Einwohnerfragestunde

Nach einer kurzen Erläuterung des Verfahrens einer Einwohnerfragestunde durch BM Holberg nimmt keiner der Anwesenden Zuschauer die Möglichkeit wahr, Fragen an den Bürgermeister sowie die Verwaltung zu richten.

In Anschluss stellt BM Holberg fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet er die Sitzung.

I. Änderung der Tagesordnung

Der BM verweist darauf, dass der TOP 17 „Gesamtabschluss zum 31.12.2019 – größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW“ zunächst irrtümlich in den nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung aufgenommen wurde. Nunmehr stehe der TOP als TOP 4. im öffentlichen Sitzungsteil zur Beschlussfassung an.

Stv. Retzerau regt an, soweit es sich nicht um besonders schützenswerte Daten handle, die Vorstellung der Investorengruppe für das Wohn- und Geschäftshausprojekt auf dem Eckgrundstück Südring/Kölner Straße in den öffentlichen Sitzungsteil zu verlegen.

BM Holberg teilt mit, dass er Verständnis für die Festlegung bitte. Er habe ebenfalls versucht, die Vorstellung des Projektes in den öffentlichen Sitzungsteil zu legen, sei schließlich dem ausdrücklichen Wunsch der Investorengruppe nachgekommen, die Projektvorstellung zunächst in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen.

Aufgrund des positiven Gutachter-Ergebnisses liege den Anwesenden in Verbindung mit TOP 11 der „Einwohneranregung vom 20.08.2020 gemäß § 24 GO NRW des Lothar Gothe betr. Vorschlag für einen Rettungsversuch der Kastanienallee auf dem Friedhof“ eine ergänzende Tischvorlage des FB 4 vor.

Zudem weist der BM darauf hin, dass die Anfrage des Stv. Hatzig verfristet eingegangen sei. Gemäß der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt müssen dem BM Vorschläge und Anträge zur TO in schriftlicher Form am 10. Tag vom dem Sitzungstag vorliegen. In Übereinkunft mit der abgestimmten Verfahrensweise des ehemaligen AV Johannes Drexler, dem FB-Leiter Uwe Binner berücksichtigt der BM jedoch Vorschläge und Anträge zur TO, die spätestens bis Montagmittag der dem Sitzungstag vorangehenden Woche eingegangenen seien.

BM Holberg beabsichtige jedoch, unter dem Punkt „Mitteilungen“ über den Aktionstag Wohnungsaufsicht am 13.08.2020 zu berichten und hoffe, dass die Anfrage des Stv. Hatzig somit weitestgehend beantwortet werden könne.

Öffentliche Sitzung

1. **Beanstandung der Niederschrift des Rates vom 24.06.2020**
hier: TOP 10 Anregung gem. § 24 GO NRW des NABU - Ortsgruppe Bergneustadt betr. Öffnung einer Bachverrohrung in der Bahnstraße vom 08.11.2019
-FB 1/FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die nachfolgende Änderung des TOP 10 der Niederschrift des Rates vom 24.06.2020

Beschluss:

„BM Holberg weist darauf hin, dass die Anregung des NABU – Ortsgruppe Bergneustadt im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 10.02.2020 behandelt worden sei. Dieser habe die Beschlussempfehlung mit 7 Jastimmen, 2 Neinstimmen und 3 Enthaltungen an den Rat ausgesprochen, die Anregung gem. § 24 GO NRW zurückzuweisen.“ Er habe die „Einstimmigkeit“ irrtümlich aus einer anderen Sitzungsvorlage zitiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

./.

3. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters**
0775/2020-FB 2

BM Holberg erklärt seine Befangenheit zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes, übergibt die Sitzungsleitung an die Stv. Weiner und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Stv. Stamm dankt der Verwaltung für die Erstellung des Jahresabschlusses und nimmt die Gelegenheit wahr, in der letzten Sitzung der Wahlperiode auf die letzten 6 Jahre zurückzublicken. Er verweist in diesem Zusammenhang auf einige besondere Ereignisse, z. B. die Grundsteuer B-Anhebung. Sein herzlicher Dank gelte auch den übrigen Ratsfraktionen für die nicht immer konfliktfreie aber überwiegend gute Zusammenarbeit, die Spaß gemacht habe. Im Anschluss bedankt sich Stv. Stamm bei BM Holberg, der die Verantwortung für den Jahresabschluss und die gelungene Entschuldung 2019 trage. Des Weiteren sei die Perspektive für Bergneustadts Zukunft trotz Corona durch die von BM Holberg geschaffenen Impulse („Neue Mitte“, Regionale 2025) gut. Als besonderen Dank überreicht die

SPD-Fraktion dem BM einen Strauß mit 17 roten Nelken – 11 für die Anzahl der Stadtverordneten der SPD und 6 für 6 gute Jahre.

Im Anschluss schließen sich die Vorsitzenden der CDU, Bündnis 90/Die Grünen sowie FDP den Worten im Großen und Ganzen an. Verweisen jedoch aus ihrer Sicht auch kritisch auf verschiedenste Angelegenheiten und Ereignisse der ablaufenden Wahlperiode. Lediglich Stv. Pütz möchte nicht versäumen, einige kritische Anmerkungen zur Amtszeit sowie Vorkommnissen während der Amtszeit des BM vorzubringen.

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 3.906.546,04 € wird in Höhe von 2.128.555,35 € dem Aktivposten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" in der Bilanz zugeführt, so dass dieser Posten ausgeglichen wird. Der Rest des Jahresgewinns von 1.777.990,69 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 1 Neinstimme

Nachfolgend übergibt Stv. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Holberg.

BM Holberg bedankt sich bei allen Fraktionsvorsitzenden für ihre Worte und kündigt an, dass er zum Ende des öffentlichen Sitzungsteils ein paar Worte an die Stv. richten werde.

4. **Gesamtabschluss zum 31.12.2019 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW
0763/2020-FB 2**

Nach einer einleitenden Erläuterung durch StK Knabe, dass durch den neu eingefügten § 116a GO NRW für die Kommunen die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes unter bestimmten Voraussetzungen entfallen könne, fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2021

22. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 0768/2020-FB 2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 989 beigelegte Gebührenbedarfsberechnung 2021 vom 28.07.2020.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2021:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,33 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,23 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,07 Euro/m ³
- Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,60 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	1,09 Euro/m ³
und 90,00 Euro/Abfuhr	

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,10 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigelegten 22. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2021

15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0767/2020-FB 2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 990 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 vom 15.07.2020.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2021:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,17 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	2,00 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	1,00 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,64 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,82 EUR/m
- Fußgängerzone	2,45 EUR/m
- Gehwege	1,68 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,29 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	1,10 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,91 EUR/m
- Fußgängerzone	1,29 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Bestattungswesen**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2021
0769/2020-FB 2

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 991 beigelegte Gebührenbedarfsberechnung 2021 vom 03.08.2020.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Eine Gebührenerhöhung ist nicht erforderlich. Der bisherige 14. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2021 weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses**
0786/2020-WW

Stv. Wernicke teilt mit, dass er als Vorsitzender des Betriebsausschusses Wasserwerk an der Abstimmung zu diesem TOP nicht teilnehmen werde.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2019 (Bericht vom 19.05.2020) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 139.925,80 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 139.925,80 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021**

**17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0782/2020-WW**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage-Nr. 992 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021.
2. Der Rat beschließt, folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2021:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,50	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,10	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,00	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	36,80	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	46,00	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	49,50	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	52,50	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	81,10	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	99,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	128,20	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	157,50	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,20 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Bebauungsplan Nr. 64 – Neue Mitte**

hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

0758/2020-FB 4

Zu diesem TOP begrüßt BM Holberg Herrn Niedermeier von der Planungsgruppe MWM, Aachen.

Anhand einer Präsentation erläutert Herr Niedermeier die vorgesehenen Planungen sowie bereits eingearbeitete Veränderungen, z. B. Zu- und Abfahrten des Geländes, im Plangebiet. Zum weiteren Verfahrensablauf weist Herr Niedermeier darauf hin, dass es erforderlich sei, um die Rechtskraft des Satzungsbeschlusses herzustellen, die entsprechenden Unterlagen in die konstituierende Sitzung des Stadtrates am 04.11.2020 einzubringen. Nach den Ausführungen beantwortet er einige Verständnisfragen der Stadtverordneten.

Anschließend führt er gemeinsam mit StVR Wagner durch die Abstimmung der Einzelabwägungen.

1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Schreiben 25.05.2020

- 1.1 Die Seveso-II-Richtlinie (96/98/EG) wurde mittlerweile durch die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) ersetzt. Es wird eine redaktionelle Anpassung angeregt.

Planerische Stellungnahme

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Kap. 7.5 (Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt/Ökologie/Landschaft) der Begründung zum Bebauungsplan zur Seveso-Richtlinie.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

- 1.2 Bezogen auf die Firma Martinrea Bergneustadt GmbH (vormals Metalsa Automotiv GmbH) wurden in der Vergangenheit Immissionsorte westlich bzw. südwestlich des Standortes (u. a. Othestraße) sowie östlich des Standortes (u. a. Hirschweg, Zum Dreiert) berücksichtigt. Immissionsorte im Plangebiet selber wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Planerische Stellungnahme

Südlich des Plangebietes ist der überwiegende Bereich der Martinrea Bergneustadt GmbH als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die schutzbedürftigen Räume, die in den gewerblichen Flächen liegen, sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse und aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zum Planvorhaben für die Beurteilung der Geräuschsituation nicht relevant. Die richtlinienkonform durchgeführten Schallausbreitungen liefern das Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Eine Einschränkung der südlich bestehenden Gewerbebetriebe kann somit ausgeschlossen werden. Gemäß der Nummer 3.2.1 "Prüfung im Regelfall" der TA Lärm trägt die vom Planvorhaben ausgehende zusätzliche Geräuschbelastung aus schalltechnischer Sicht nicht relevant zur gewerblichen Gesamtgeräuschsituation bei. Die schalltechnische

Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liefert somit das Ergebnis, dass das Vorhaben ohne schalltechnische Konflikte umsetzbar ist, sofern die in dieser Untersuchung berücksichtigten Berechnungsansätze auftreten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

2. LVR, Schreiben vom 27.05.2020

Es liegt keine Betroffenheit, bezogen auf Liegenschaften des LVR, vor. Dies gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Planerische Stellungnahme

Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sind mit Schreiben vom 23.04.2020 informiert worden. (vgl. Stellungnahme LVR- Amt für Bodendenkmalpflege, Nr. 7)

Beschluss:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

3. Oberbergischer Kreis der Landrat, Schreiben vom 25.05.2020

3.1 Bodenschutz:

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es geplant ist, den beim Rückbau anfallenden Bauschutt zu RCL-Material aufzuarbeiten und im Plangebiet einzubauen. Dadurch ergeben sich u.U. zukünftig Nutzungseinschränkungen und Restriktionen.

Planerische Stellungnahme

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird zum Thema Einbau von RCL-Material ein entsprechender Satz aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

3.2 Verkehrssicherheit:

Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken. In Bezug auf die Nutzung der Verkehrsflächen, Punkt 4.4 sollte im Laufe des Verfahrens noch abgeklärt werden, mit welcher Anzahl von Anlieferungen zu rechnen ist.

Die in der Planungsvariante vorgelegte Lösung mit dem rückwärts einparkenden LKW-Zug oder Sattelzug über den Gehweg hinweg ist aus Sicht der Verkehrssicherheit möglichst zu vermeiden, ob hierzu der Gehweg aufgegeben wird oder werden sollte bleibt zu prüfen, genau wie der Bedarf für den Gehweg.

Planerische Stellungnahme

Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wird die Anzahl der Anlieferungen abgefragt. Die vorgegebene Anzahl wird in Kap. 5.5 (Verkehrsflächen) der Begründung als mögliche max. Anzahl aufgenommen.

Der Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan. Es ist als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. In diesem Kerngebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Neben dieser Art der baulichen Nutzung sind aber auch vielfältige Nutzungen allgemein zulässig, so dass auch an diesem Standort z. B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude errichtet werden können, die bedeutend weniger Anlieferverkehr benötigen. Soll ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb errichtet werden, sind diese speziellen Fragen im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu klären. Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wird u. a. der worstcase betrachtet und die bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb anfallenden Anlieferungen abgefragt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

3.3 Wasserwirtschaft:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die gesamte Fläche im gültigen Abwasserbeseitigungskonzept im Mischsystem entwässert wird und weitere Belange aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme

Das Abwasserbeseitigungskonzept wird in Kapitel 7.9 (Ver- und Entsorgung) der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

3.4 Brandschutz:

Es bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche M — Kerngebiet: min. 1600 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Die Sicherstellung der Löschwassermengen sowie die Abstände von Hydranten untereinander sind in den DVGW Arbeitsblättern 400-1:2015-02 und 405:2008-02 geregelt und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 5.9 (Ver- und Entsorgung) in einem Absatz thematisiert. Die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 wird im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

3.5 Immissionsschutz:

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass bis zur Offenlage ein Schallschutzgutachten zur Klärung der Immissionssituation erarbeitet wird (siehe Kapitel 5). Insbesondere werden Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms des unmittelbar südlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet getroffen.

Planerische Stellungnahme

Gewerbelärm:

Südlich des Plangebietes ist der überwiegende Bereich der Martinrea Bergneustadt GmbH als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die schutzbedürftigen Räume, die in den gewerblichen Flächen liegen, sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse und aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zum Planvorhaben für die Beurteilung der Geräuschsituation nicht relevant. Die richtlinienkonform durchgeführten Schallausbreitungen liefern das Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Eine Einschränkung der südlich bestehenden Gewerbebetriebe

kann somit ausgeschlossen werden. Gemäß der Nummer 3.2.1 "Prüfung im Regelfall" der TA Lärm trägt die vom Planvorhaben ausgehende zusätzliche Geräuschbelastung aus schalltechnischer Sicht nicht relevant zur gewerblichen Gesamtgeräuschsituation bei. Die schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liefert somit das Ergebnis, dass das Vorhaben ohne schalltechnische Konflikte umsetzbar ist, sofern die in dieser Untersuchung berücksichtigten Berechnungsansätze auftreten.

Verkehrslärm:

Die Berechnungen der Straßenverkehrsgeräusche ergaben, dass vorwiegend der nördliche sowie nordwestliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes stark durch die Verkehrsgeräusche vorbelastet ist. Dabei treten innerhalb des Plangebietes maximale Beurteilungspegel zwischen 57 dB(A) und 75 dB(A) im Beurteilungszeitraum tags und ca. 50 dB(A) bis 65 dB(A) im Beurteilungszeitraum nachts auf. Die neuen Wohnungen auf dem Marktgebäude sind dabei zwischen dem 1.OG und dem 3.OG geplant, sodass die Wohnungen dem Straßenverkehrslärm nicht direkt ausgesetzt sind. Die Berechnungen unter Berücksichtigung des geplanten Gebäudekörpers zeigen, dass an den Fassaden der geplanten Wohnungen im Zeitraum Tags maximale Beurteilungspegel von ca. 68 dB(A) und nachts von ca. 61 dB(A) auftreten. Aus den ersten Planunterlagen geht hervor, dass die Balkone bzw. Loggien an den südlichen und den westlichen Fassaden geplant sind. Dementsprechend sind diese Außenwohnbereiche überwiegend von der starkbefahrenen Kölner Straße im Norden des Plangebietes abgeschirmt. Bei der weiteren Projektplanung sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Außenwohnbereiche möglichst straßenabgewandt zu errichten. Auch die Errichtung des geplanten Laubenganges trägt, sofern dieser überwiegend geschlossen ausgeführt wird, aus schalltechnischer Sicht zur Verbesserung der Wohnsituation bei, da Wohnaufenthaltsräume von den Straßen zusätzlich abgeschirmt werden.

Im Bebauungsplan werden im Ergebnis die ermittelten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel in 1 dB(A)-Schritten festgesetzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

4. Wassernetz NRW, Schreiben vom 22.05.2020

- 4.1 Wassernetz NRW ist der Auffassung, dass der Rat der Stadt Bergneustadt die Dörspe im Bereich des Bebauungsplans Nr. 64 schützen, verteidigen und sie entsprechend behandeln sollte, indem er sie innerhalb eines Korridors wieder öffnet und mit einer entsprechenden Bebauung,

wie etwa in Soest (Anlage), der Natur im machbaren Rahmen zugänglich macht und zu einem städtebaulichen Schmuckstück von Bergneustadt aufwertet.

Planerische Stellungnahme

Mit dem Bau des Krawinkel II – Gebäudes 1906 wurde die Dörspe zwischen jetzigen Rathaus und Nord-Süd verlaufendem Teilstück der Bahnstraße zur Textilproduktion/Stromgewinnung in den Untergrund unter das Gebäude verlegt. Der restliche Teil der Dörspe zwischen jetziger Sparkasse und Othestraße verblieb als offenes Gewässer (vgl. historische Karten; u. a. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 2.2). Nach dem Krieg wurde dann die Dörspe auf ca. 300 m zwischen nord-süd verlaufender Bahnstraße bis zur Othestraße aufgrund von baulicher Verdichtung dieses Bereiches verrohrt. Östlich und westlich dieses jahrzehntelangen Bereichs, der einen städtebaulicher rückwärtigen und vernachlässigten Charakter hatte, fließt die Dörspe als offenes Gewässer Richtung Westen Richtung Agger.

In den Jahren nach der Jahrtausendwende wurde der gesamte Bereich ab Kölner Straße südwärts neu geordnet. Da durch die Neuplanung und gleichzeitiger Verkehrsberuhigung der Kölner Straße (verbreiteter Fuß- und Radweg, Fahrbahnverengungen und -verschwenke) zu wenig Platz verblieb, wurde die damalige Bushaltestelle Richtung Gummersbach auf der Kölner Straße aus Platzmangel mit viel Aufwand an die damals noch nicht fertiggestellte Bahnstraße gegenüber des ehem. Bahnhofs verlegt.

2010 bis 2012 wurde dann die Bahnstraße gänzlich bis zur Othestraße erneuert. An der Othestraße wurde zudem ein neuer Kreisverkehr errichtet.

Abgesehen davon, dass die verrohrte Dörspe nur geringfügig über private Grundstücksflächen verläuft, wären sowohl durch die bisherigen Zufahrten zur Tiefgarage und zu den Stellplätzen als auch jetzt durch die geplanten Zufahrten bei einer potentiellen Freilegung Brückenbauwerke nötig, was einen der Freilegung entsprechenden, nicht angemessenen Aufwand bedeuten würde. Hinzu kämen Flächenverbrauch durch die Freilegung (Bachlauf einschließlich Böschung zusätzlich des dann festzusetzenden Gewässerrandstreifens beidseitig fünf Meter). Auch im Rahmen der damaligen Planung der Bahnstraße hätte dies – abgesehen davon, dass Parkplätze an der Bahnstraße dringend benötigt wurden – die gesamte Planung der neuen Bahnstraße ad absurdum geführt.

Der Bereich der ca. 300 m langen, verrohrten Dörspe zwischen nord-süd verlaufender Bahnstraße und Othestraße ist überwiegend durch einen bewachsenen Pflanz- und Grünstreifen gekennzeichnet. Eine Freilegung auf diesen 300 m Gesamtlänge würde durch notwendige Brückenbauwerke wirtschaftlich nicht angemessen sein und aufgrund des Flächen-

verbrauches aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf die seit acht Jahren fertiggestellte Bahnstraße nicht begründet.

Die Anlagen der Stellungnahme (vgl. Originalstellungnahme) zeigen den offenen, innerstädtisch gelegenen Soestbach im historischen Zentrum der Stadt Soest. Die Freilegung und Gestaltung der Uferränder und der Einfriedungen passen zum historischen Ensemble der Innenstadt.

Die hier angesprochene Freilegung der Dörspe in diesem sowohl nach Planungsrecht seit jeher gewerblich und verkehrlich geprägten Bereich (Kerngebiete, gewerbliche und industrielle Bauflächen), die historisch bereits industriell genutzt wurden (Textilproduktion) wird nie den attraktiven, pittoresken Charakter des offenen Soestbach erreichen.

Im Bebauungsplan wird der Verlauf und die Lage der verrohrten Dörspe entsprechend § 2 und § 99 Landeswassergesetz (LWG) nachrichtlich übernommen.

Des Weiteren wird die Dörspe im Geltungsbereich im Kap. 2.2 (Bestand) sowie im Kap. 6 (Nachrichtliche Übernahmen) in der Planbegründung thematisiert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Abstimmung: 29 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 2 Enthaltungen

5. Strassen NRW, Schreiben vom 13.05.2020

- 5.1 Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Neue Mitte“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung nicht.

Bezüglich des Lageplans des neu entstehenden Areals und dessen Erschließung über die B 55 wird angeregt, die im Plan dargestellte und bereits vorhandene Querungshilfe in Höhe der Station o+o97- o+113 um ca. 28 m in westliche Richtung, mit einer Breite von 1,60 m mittels Flachbordsteinen, erhaben (baulich) zu verlängern, um ein Linksab.- bzw. einbiegen von bzw. zur B 55 auszuschließen.

Weiterhin sollte eine durchgängige Hauptfahrstreifenbreite von mind. 3,50 m in beiden Richtungen in diesem Bereich nicht unterschritten sowie die vorgesehene neue Rechtsabbiegespur um einen Meter auf 15 m verlängert und mit einer Mindestbreite von 3,25 m planerisch berücksichtigt werden.

Es soll sichergestellt sein, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zufahrtbereichs der Anliegerverkehr zügig und ohne Störung des

nachfolgenden Verkehrs von der B 55 abfahren und sich auf den nachfolgenden Erschließungsflächen verteilen kann. Außerdem soll der Kundenparkplatz - unter Berücksichtigung der maßgebenden Schleppkurven - mit einer für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw genügenden Breite und mit ausreichend großen Eckradien angebunden und im Zufahrtsbereich ausreichend große Sichtfelder freigelegt und auf Dauer von baulichen Anlagen (z.B. Geländer) und Aufwuchs freigehalten werden.

Notwendige Rampen sind flach zu neigen um eine zügige Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten. Absperr- oder Kontrolleinrichtungen (Schranken, Rollgitter, o.ä.) sind zu vermeiden bzw. sind dort Stauräume von mind. einer Fahrzeuglänge ab der Hinterkante des Schrittweges vorzusehen.

Die daraus folgende Planung ist gem. RE 2012 (s. Anlage 2) zu erstellen und frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Die im Plan dargestellte „optionale Einfahrt zum Kundenparkplatz ALDI über den Graf-Eberhard-Platz“ wird von der Straßenbauverwaltung abgelehnt.

Planerische Stellungnahme

Die überwiegenden Anregungen von Straßen.NRW sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig und im Detail mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Das Sichtfeld der Anfahrtsicht gemäß RSt.06 zur Kölner Straße (Rechts rein – rechts raus) wird für den festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich in den Bebauungsplan eingetragen.

Die detaillierte Ausgestaltung der baulichen Verlängerungen der Querungshilfe sowie Ausführung der neuen Rechtsabbiegespur auf den Parkplatz einschl. Schleppkurven hat auf Ebene der nachfolgenden Planungsschritte zu erfolgen und ist der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen und abzustimmen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergneustadt und Straßen.NRW wird mit den final abgestimmten Ausführungsunterlagen vertraglich geregelt.

Im Bebauungsplan wird entlang der Kölner Straße sowie im Bereich des Graf-Eberhard-Platzes bis auf den Einfahrtsbereich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Dieser Bereich bezieht sich auf die gem. Vorhabenplanung ursprünglich vorgesehene optionale Einfahrt über den Graf-Eberhard-Platz.

Die Andienung der vorhandenen Bebauung ist jederzeit – auch während der Baumaßnahme südlich über die Bahnstraße möglich.

Es wird eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als textliche Festsetzung zu Werbeanlagen aufgenommen.

Die Berechnungen der Straßenverkehrsgeräusche ergaben, dass vorwiegend der nördliche sowie nordwestliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes stark durch die Verkehrsgeräusche vorbelastet ist. Dabei treten innerhalb des Plangebietes maximale Beurteilungspegel zwischen 57 dB(A) und 75 dB(A) im Beurteilungszeitraum tags und ca. 50 dB(A) bis 65 dB(A) im Beurteilungszeitraum nachts auf. Die neuen Wohnungen auf dem Marktgebäude sind dabei zwischen dem 1.OG und dem 3.OG geplant, sodass die Wohnungen dem Straßenverkehrslärm nicht direkt ausgesetzt sind. Die Berechnungen unter Berücksichtigung des geplanten Gebäudekörpers zeigen, dass an den Fassaden der geplanten Wohnungen im Zeitraum tagsüber maximale Beurteilungspegel von ca. 68 dB(A) und nachts von ca. 61 dB(A) auftreten. Aus den ersten Planunterlagen geht hervor, dass die Balkone bzw. Loggien an den südlichen und den westlichen Fassaden geplant sind. Dementsprechend sind diese Außenwohnbereiche überwiegend von der starkbefahrenen Kölner Straße im Norden des Plangebietes abgeschirmt. Bei der weiteren Projektplanung sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Außenwohnbereiche möglichst straßenabgewandt zu errichten. Auch die Errichtung des geplanten Laubenganges trägt, sofern dieser überwiegend geschlossen ausgeführt wird, aus schalltechnischer Sicht zur Verbesserung der Wohnsituation bei, da Wohnaufenthaltsräume von den Straßen zusätzlich abgeschirmt werden.

Im Bebauungsplan werden im Ergebnis die ermittelten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel in 1 dB(A)-Schritten festgesetzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

6. LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 18.05.2020

- 6.1 Es sind keine Konflikte zu erkennen. Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Planerische Stellungnahme

Es wird folgender Hinweis unter „Bodendenkmalpflege“ in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR—Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmale) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte (§ 15 Denkmalschutzgesetz NW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Aggerverband, Schreiben vom 13.05.2020

- 7.1 Das Plangebiet ist im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Schönnenthal enthalten und die betroffene Fläche im Netzplan als im Trennverfahren zu entwässernde Fläche dargestellt. Solange keine genauen Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

An der südlichen Grenze des Planbereiches verläuft die Dörspe in einer Gewässerverrohrung. Die Gewässerverrohrungen und Straßendurchlässe sind nicht im Eigentum des Aggerverbandes sondern gehören dem Grundstückseigentümer. Die genaue Lage der Gewässerverrohrung ist vor Ort zu überprüfen. Es wird dringend empfohlen, die betroffene Gewässerverrohrung vor Beginn der Bauarbeiten in Bezug auf ihren baulichen Zustand und ggf. ihre hydraulische Leistungsfähigkeit (ausreichende Dimensionierung) zu überprüfen. Eine Bebauung auf dem verrohrten Gewässerabschnitt sollte unbedingt unterbleiben. Eine ausreichend breite Trasse muss für zukünftig ggf. anfallende Sanierungsarbeiten freigehalten werden. Gemäß § 22 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Planerische Stellungnahme

Genauere Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers werden erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorliegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme Nr. 3 der UWB des Oberbergischen Kreises verwiesen, die zum Bebauungsplan Nr. 64 keine Bedenken hatte. Darüber hinaus wird weiterhin auf den § 44 Landeswassergesetz (LWG) verwiesen. Die vorhandene Bebauung ist vor 1996 entstanden, so dass eine Ableitung in die Kanalisation gem. § 55 LWG ohne weitere Prüfung erlaubt ist. Gleiches gilt für den baulichen Zustand und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässerverrohrung.

Eine Überbauung der verrohrten Dörspe ist nicht geplant und im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt. Die Dörspe wird lediglich durch Zufahrten überbaut (vgl. Planzeichnung: Lage der verrohrten Dörspe).

Die Anregungen des Aggerverbands sind daher nicht bebauungsplan-relevant. Der Aggerverband wird weiterhin beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

8. Industrie- und Handelskammer Köln, Schreiben vom 12.05.2020

- 8.1 Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird konkret Stellung genommen, wenn das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 angepasst wurde.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

9. Westnetz, Schreiben vom 07.05.2020

- 9.1 Der Planbereich liegt außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Westnetz GmbH bei Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erneut beteiligt wird.

Planerische Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Gänze außerhalb der im Westnetz-Plan eingetragenen Hochspannungsleitung einschließlich der Leitungsmittellinie, der Maststandorte und der beidseitigen Schutzstreifen.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig

10. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 30.04.2020

- 10.1 Es bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch folgender Hinweis zu beachten: Der Parkplatz muss auf jeden Fall zwei Ein-/Ausfahrtbereiche haben.

Planerische Stellungnahme

Es sind Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes nördlich zur Kölner Straße B55 und südlich zur Bahnstraße vorgesehen. Der nördliche Ein- und Ausfahrtsbereich ist im Weiteren als „Einfahrtsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Die übrigen Flächen zur Kölner Straße sind als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, da aufgrund der Verkehrsmengen auf der Kölner Straße die Zufahrt geregelt werden muss.

Eine entsprechende Beschränkung an der südlichen Bahnstraße ist nicht erforderlich, da bereits eine Zufahrt zum geplanten Parkplatz vorhanden ist (Umbau der Bahnstraße vor einigen Jahren). Im Übrigen kann aufgrund der geringeren Verkehrsmengen die vorhandene Zufahrt mit nicht erheblichem baulichem Aufwand verlegt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.04.2020

- 11.1 Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Planerische Stellungnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Gebäude festgesetzt, welches besteht und mit 9 Vollgeschossen das höchste Gebäude im Geltungsbereich ist. In diesem Planbereich (MK2) sind III – IX Vollgeschosse festgesetzt, so dass dieses vorhandene Gebäude den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 64 entspricht. Das Gebäude hat eine Höhe der baulichen Anlage von 28 m über Grund und fällt somit nicht die Einzelfallprüfung.

Sollten Gebäude errichtet werden, die eine Höhe von 30 m über Grund

bei 9 Vollgeschossen erreichen, wird das Bundesamt beteiligt. Es wird hierzu ein Hinweis unter „Höhe baulicher Anlagen“ in den Bebauungsplan aufgenommen: „Sollten bauliche Anlagen einschl. untergeordneten Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmung: einstimmig

12. Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Schreiben vom 28. Mai 2020

- 12.1 Es wird folgender Hinweis gegeben: Wie in der Begründung erläutert wird das Plangebiet durch das Gewässer Dörspe (Oberflächenwasserkörper DE_NRW_272818_0) durchflossen. Das Gewässer ist in dem Bereich komplett verrohrt. Oberhalb des Gewässers befindet sich derzeit eine festgesetzte Verkehrsfläche. Diese Verkehrsfläche soll entsprechend der Änderung des Bebauungsplanes zukünftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. In dem Bebauungsplan müsste jedoch auch erkennbar sein, dass in dem Bereich ebenso das Gewässer Dörspe verläuft.

Da die Zuständigkeit für die Dörspe als Gewässer sonstiger Ordnung bei der Unteren Wasserbehörde liegt, bitte ich darum, mit dieser abzustimmen, wie der verrohrte Gewässerabschnitt zu kennzeichnen ist.

Planerische Stellungnahme

Im südlichen Bereich sind im neuen Bebauungsplan Nr. 64 die öffentlichen Verkehrsflächen als Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Oberhalb sind die privaten Flächen als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt. ES sind keine Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Geltungsbereich festgesetzt. Im ggf. betroffenen Bereich sind innerhalb des Kerngebiets Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises wird zur Kennzeichnung der Lage und des Verlaufs der verrohrten Dörspe das unterirdische Gewässer sonstiger Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplan gemäß § 2 und § 99 Landeswassergesetz (LWG) nachrichtlich übernommen.

Des Weiteren wird die Dörspe im Geltungsbereich im Kap. 2.1 (Bestand) sowie im Kap. 5 (Nachrichtliche Übernahmen) in der Planbegründung thematisiert.

Der Anregung ist somit ausreichend Rechnung getragen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmung: 30 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung

BM Holberg bedankt sich bei Herrn Niedermeier für seine Ausführungen. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-12).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Neue Mitte gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 30.07.2020) ist beigelegt.
5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 23.06.2020) ist beigelegt.
6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 04.08.2020) gem. § 9 Absatz 8 BauGB ist beigelegt.
7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Stand: 03.06.2020) ist beigelegt.
8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 03.08.2020) ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Holberg bedankt sich für die große Zustimmung zu einem für die Stadt bedeutenden städtebaulichen Projekt.

11. Einwohneranregung vom 20.08.2020 gemäß § 24 GO NRW des Lothar Gothe betr. Vorschlag für einen Rettungsversuch der Kastanienallee auf dem Friedhof 0794/2020-FB 4

11.1. Fazit Baumgutachten F. Bremicker 0795/2020-FB 4

Als kurze Rückschau führt BM Holberg aus, dass es aufgrund der durch ein Gutachtens des Baumsachverständigen Michael Birke festgestellten Gefährdung der Besucherinnen und Besucher des städt. Friedhofs erforderlich geworden sei, die sog. „Kastanienallee“ zu fällen. In einem Ortstermin u. a. mit der Ortsgruppe des NABU, sei man übereingekommen, mit der Fällung der Bäume bis zum Ende der Brutzeit der nistenden Vögel zu warten.

Zwischenzeitlich gebe es nach einer Ortsbegehung am 23.06.2020 und auf Initiative der AG Gebühren, Satzungen, BBH den Wunsch auf ein weiteres Gutachten, dass durch BreWo Arboristik, Florian Becker, aus Bergneustadt erstellt worden sei. Dieses komme zu dem Ergebnis, dass der Zustand der Bäume der Kastanienallee nicht als durchweg abgängig zu werten sei. Ferner gehe, was die Standsicherheit angeht, keine Gefahr von den Bäumen für Besucherinnen und Besucher des Friedhofs aus. Die Maßnahmen aus der dezidierten Begutachtung zum Erhalt der Bäume sollen umgesetzt werden. Das Gutachten der BreWo Arboristik werde dem Ratsinformationssystem, die Ergebniszusammenfassung des FB 4 dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Des Weiteren finde ebenfalls die Anregung des Herrn Gothe, dass die Bäume unter „Trockenstreß“ stehen, Beachtung. Es werde geprüft, ob durch einen anderen Wegebelag garantiert werden könne, dass Regenwasser zukünftig an die Bäume herankomme.

12. Antrag der SPD-Fraktion betr. Wiederherstellung des Spielplatzes Kreuzung Wilhelmstraße/Herweg/Zum Krähenacker vom 21.08.2020 0792/2020-FB 4

12.1. Beantwortung einer Anfrage des Stv. Retzerau - TOP 8.1 Planungs-, Bau- u. Umweltausschusses vom 15.06.2020 sowie der Anfrage der Stv. Retzerau und Grütz - Rat vom 24.06.2020 - betr. Spielplatz Wilhelmstraße/Herweg

Nach einer Erläuterung des Antrags durch Stv. Grütz schlägt Stv. Schulte vor, diesen in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen, um sich mit der Angelegenheit konkreter befassen zu können.

Im Anschluss beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion betr. Wiederherstellung des Spielplatzes Kreuzung Wilhelmstraße/Herweg/Zum Krähenacker vom 21.08.2020 in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen.

13. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung eines Verkehrssicherheitskonzeptes durch Dialogdisplays ("Smileyampeln") vom 21.08.2020**
0793/2020-FB 4

Aufgrund vielfacher Anregungen aus der Bevölkerung sowie der übrigen Ratsmitglieder, im Besonderen Axel Krieger, führt Stv. Stamm aus, dass in Bergneustadt zu schnell gefahren werde. Daher könne der Einsatz von sog. „Smileyampeln“ eine wirksame Methode sein, um die Verkehrssicherheit auf Bergneustadts Straßen zu erhöhen. Er hebt hervor, dass die erste „Smileyampel“ in der vergangenen Woche installiert worden sei.

Stv. Schulte weist darauf hin, dass die SPD-Fraktion mit ihrem Antrag bei seiner Fraktion offene Türen einrenne und die CDU-Fraktion dieses Projekt unterstützen werde. Die aus den „Smileyampeln“ resultierenden Verkehrsaufzeichnungen können dazu genutzt werden, der Polizei sowie dem Oberbergischen Kreis Fakten zu präsentieren, mit denen der Wunsch nach Geschwindigkeitsüberwachung gerechtfertigt werden könne.

BM Holberg erklärt, dass die bereits vor längerer Zeit beschaffte „Smileyampel“ aufgrund der Softwareeinspielung nicht früher aufgehängt werden konnte. Im Vorlauf habe die Verwaltung jedoch bereits an gleicher Stelle Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, die allerdings zu 85 % der Messungen keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ergeben haben.

Im Anschluss beauftragt der Rat der Stadt Bergneustadt die Verwaltung, relevante Orte im Stadtgebiet mit „Smileyampeln“ auszustatten und für deren Beschaffung entsprechende Mittel im Haushalt 2021 bereitzustellen.

14. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Allen Ratsmitgliedern liegt die Aufstellung der aktuellen Flüchtlingssituation in Zahlen mit Stand vom 25.08.2020 vor. Diese wird zur Kenntnis genommen und dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Aufgrund der Anfrage der Stv. Schmid in der Ratssitzung am 24.06.2020, ob eine Anzahl derer ermittelt werden könne, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben, teilt StVRin Adolfs mit, dass das Ausländeramt des Oberbergischen Kreises lediglich berichtet, dass 70 ehemals Geflüchtete in Bergneustadt leben, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

15. **Mitteilungen**

15.1. **Haushaltsplan 2020**

**hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
0785/2020-FB 2**

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2020 ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

15.2. **Haushaltswirtschaft 2020 - Auswirkungen der Corona-Pandemie
0784/2020-FB 2**

Der Kämmerer teilt mit, dass aufgrund seiner bereits in der Ratssitzung Ende Juni 2020 vorgetragenen Befürchtungen in Bezug auf die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer und zusätzlicher zu erwartender Ertragsausfälle zwischenzeitlich mit einer Ergebnisverschlechterung für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro zu rechnen sei. Ergänzend weist StK Knabe darauf hin, dass ein Landtagsbeschluss zum Gesetzentwurf „zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ noch ausstehe. Nach Mitteilung vom 26.05.2020 sei der Entwurf dieses „Isolierungsgesetzes“ bisher lediglich in einem Punkt geändert worden. Und zwar solle nunmehr die für Stärkungspaktkommunen vorgesehene Sonderzuweisung (Bergneustadt 1,4 Mio. Euro) vollständig in 2020 ausgezahlt werden und nicht wie zunächst vorgesehen mit je 50 % in 2020 und 2021. Dies werde die Haushaltsplanung 2021 deutlich erschweren.

Abschließend nimmt der Rat der Stadt Bergneustadt die ihm vorliegende Mitteilung betr. Haushaltswirtschaft 2020 – Auswirkungen der Corona-Pandemie zur Kenntnis.

15.3. **Straßenbaubeiträge "Wiedeneststraße" / Einleitung Disziplinarverfahren
hier: Schreiben des Landrates vom 10.08.2020
-BM**

Der Rat nimmt das von BM Holberg verlesene Schreiben des Landrates des Oberbergischen Kreises betr. Straßenbaubeiträge „Wiedeneststraße“ zur Kenntnis, wonach dem BM attestiert wird, im Rahmen seiner Verantwortlichkeit und die Einleitung möglicher Disziplinarmaßnahmen geprüft und durch eine eingeholte Rechtsexpertise beurteilt zu haben.

Stv. Schulte teilt mit, dass von Seiten der CDU-Fraktion mit diesem Schreiben das

Thema Wiedeneststraße endgültig abgeschlossen sei.

15.4. **Regionale 2025 - Sachstand und Ausblick**
-BM

Die Broschüre „Regionale 2025 Bergisches RheinLand – Sachstand des Strukturprogramms Juli 2020 steht allen Stadtverordneten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung.

15.5. **Verkehrsschau am 29.06.2020**
0765/2020-FB 3

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die Informationen zur Verkehrsschau vom 29.06.2020 zur Kenntnis.

15.6. **Fehlerhafte Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bergneustadt am 13.09.2020**
-BM/FB 3

BM Holberg erklärt, dass bei der Aushändigung eines Teils von Briefwahlunterlagen ein Fehler unterlaufen sei. Dieser Fehler wurde am 24.08.2020 bemerkt. Der Kreiswahlleiter wurde unverzüglich hierüber informiert. Es seien zunächst Stimmzettel zur Bürgermeisterwahl verschickt worden, auf denen bei einem Kandidaten anstatt des Wohnorts „Gummersbach“ der Geburtsort „Engelskirchen“ angegeben wurde. Hierbei handele es sich um 569 Briefwahlunterlagen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Kreiswahl- sowie dem Landeswahlleiter habe BM Holberg als Wahlleiter entschieden, dass die versandten Briefwahlunterlagen trotz des Fehlers ihre Gültigkeit behalten.

Die Unterrichtung der betroffenen Briefwähler durch Anschreiben, des Wahlausschusses sowie der Kandidaten sei am 31.08.2020, die der Stadtratsmitglieder am 01.09.2020, erfolgt. Den betroffenen Briefwählern wurde die Wahl gelassen, auf Wunsch neue Briefwahlunterlagen zu beantragen. Abschließend teilt BM Holberg mit, dass 430 der 569 Briefwahlunterlagen bis zum heutigen Tag als Rückläufe zu verzeichnen seien.

15.7. **Altro-Mondo - Aktionstag Wohnungsaufsicht am 13.08.2020**
-BM/FB 4

Wie bereits verschiedentlich berichtet, habe es aufgrund der teilweise desolaten Situation der Wohnungsbestände der DEGAG/Altro Mondo auf Landesebene bereits 2019 auf Initiative von Frau Ministerin Scharrenbach einen landesweiten Aktionstag zur Aufdeckung von wohnungswirtschaftlichen Missständen gegeben. Aus personellen Engpässen habe die Stadt Bergneustadt in dem Jahr nicht teilnehmen können. Im Rahmen des Aktionstages 2020 seien in Bergneustadt unter Beteiligung der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, der Wohnungsaufsicht, der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes insgesamt 23 Immobilien in Augenschein genommen worden. Diverse Beanstandungen wurden festgestellt. Jedoch sei

deutlich geworden, dass der Zustand bzw. Eindruck der Immobilien auch von der jeweiligen Bewohnerschaft abhängen.

Weiter führt BM Holberg aus, dass nunmehr die dokumentierten Beanstandungen an die Landesregierung weitergeleitet werden. Welche weiteren Schritte die Landesregierung nun einleiten werde, könne von hier aus nicht gesagt werden.

Auf Hinweis des Stv. Hatzig teilt AV Thul mit, dass es sich bei der neuen Eigentümerin, der Belmona, um eine Tochtergesellschaft der Altro Mondo handle.

15.8. **Verbindung zwischen der Mühlen- und der Wiesenstraße
-BM/FB 4**

BM Holberg teilt mit, dass es am 18.08.2020 einen Ortstermin mit den betroffenen Eigentümern gegeben habe. Vor Ort sei man zu einem übereinstimmenden Lösungsvorschlag gekommen. Links entlang der vorhandenen Baumreihe solle nun, durch einen Zaun abgetrennt, ein ca. 1,50 m breiter Fußweg entstehen. Dieser werde durch den Baubetriebshof hergerichtet. Momentan prüfe die Verwaltung, wie die Grundstückseigentümer durch die Nutzung des Weges vom Versicherungsschutz entbunden werden können. Die Aufstellung des Schildes „Nutzung auf eigene Gefahr“ sei nicht ausreichend und schließe nicht jeden Haftungsgrund aus.

15.9. **Aktion der BGS Hackenberg zum Weltkindertag 2020
-FB 3/BGS**

BM Holberg weist die Ratsmitglieder auf die Aktion der BGS Hackenberg zum Weltkindertag „Kindern eine Stimme geben“ hin. Für Einrichtungen des Stadtteils Hackenberg sowie Bergneustädter Kindertagesstätten habe die BGS die Idee, dass Kinder Steine mit ihren Wünschen für die Zukunft bemalen. Eine Präsentation der Steine solle am 20.09.2020 auf dem Rathausplatz erfolgen. BM Holberg lade hierzu alle Stadtverordneten ein und bittet gleichzeitig die stellvertretenden Bürgermeisterinnen seine Vertretung zu übernehmen, da er diesen Termin urlaubsbedingt leider nicht wahrnehmen könne.

15.10. **Stadtteilgespräch Hackenberg betr. Fußgängerampel an der Talsperrenstraße
-FB 3**

Stv. Hatzig erklärt, dass in Zusammenhang mit dem Stadtteilgespräch Hackenberg festgestellt wurde, dass die Fußgängerampel in der Talsperrenstraße vielfach ignoriert werde und Autofahrer bei rot die Ampel überfahren und bittet die Verwaltung, dies in Augenschein zu nehmen.

AV Thul teilt daraufhin mit, dass die Überwachung dieser Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich der Verwaltung sondern in den der Polizei falle. Allerdings haben die am Stadtteilgespräch teilnehmenden Bezirksbeamten nunmehr Kenntnis über die Situation und werden sich der Angelegenheit annehmen.

Stv. Schmid teilt ergänzend mit, dass mittlerweile die Bergstraße sowie die Tal-sperrenstraße als illegale Rennstrecke genutzt werden. Daraufhin weist AV Thul auf die Möglichkeit der Geschwindigkeitsmessungen in beiden Bereichen hin.

16. Anfragen, Anregungen, Hinweise

**16.1. Anfrage des Stv. Johann betr. Wahlhelfersuche
-FB 3**

Stv. Johann bittet die Verwaltung um Auskunft, ob noch Wahlhelfer gesucht werden. Ihm sei von mehreren Bürgern angetragen worden, dass ihnen auf Nachfrage bei der Stadt mitgeteilt wurde, dass keine Wahlhelfer mehr gesucht würden. Sollte dies der Fall sein, schlage er vor, die „Suchanzeige“ von der Internetseite der Stadt zu entfernen.

StVRin Adolfs erklärt, dass sie diese Frage nicht abschließend beantworten könne. Soweit sie informiert sei, liege die Rückantwort von neuen angeschriebenen Personen noch nicht vor. Sollte dies der Fall sein, werde die Aufforderung, sich als Wahlhelfer zu melden von der Internetseite gelöscht.

**16.2. Anfrage des Stv. Johann betr. Verwendung von Recyclingpapier an Schulen
-FB 1/FB 3**

Betreffend der Anfrage des Stv. Grütz in der Ratssitzung am 24.06.2020, ob zwischenzeitlich das Recyclingpapier (Ratsbeschluss v. 27.11.2019) in den Bergneustädter Schulen verwendet werde, teilt die Verwaltung mit, dass dieser Beschluss zwischenzeitlich umgesetzt wurde.

**16.3. Anfrage des Stv. Krieger betr. Markierung des Radweges in der Talstraße
-FB 4**

Stv. Krieger weist darauf hin, dass die Markierung zwischen Radweg und Fahrbahn in der Talstraße verblasst sei und dringend erneuert werden müsse.

StAR Wagner erklärt, dass eine Erhebung aller zu erneuernder Fahrbahnmarkierungen im gesamten Stadtgebiet vorgenommen worden sei. Eine Gesamtaus-schreibung der Arbeiten stehe noch aus.

**16.4. Anfrage des Stv. Schulte betr. Mülllagerung auf Privatgrundstücken
-FB 3**

Stv. Schulte bittet die Verwaltung um Auskunft, was Anwohner tun können, wenn auf einem Nachbargrundstück Müll gelagert werde, welcher zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führe und Ungeziefer sowie Ratten anziehe.

BM Holberg erklärt daraufhin, dass die Beseitigung solcher Müllansammlungen

auf Privatgrundstücken in der Verantwortung des Grundstückseigentümers liege. Ein Eingreifen der Ordnungsbehörde erfolge nur, wenn von den Müllablagerungen eine unmittelbare Gefahr ausgehe.

16.5. **Hinweis des Stv. Funk betr. Vermüllung des Breslauer Platzes**
-FB 4

Stv. Funk regt an, den Reinigungsintervall des Breslauer Platzes zu erhöhen. Durch die Eröffnung des Supermarktes sowie eines neuen Imbisses werde nunmehr der Breslauer Platz verstärkt vermüllt.

BM Holberg erklärt, dass gemäß dem Verursacherprinzip das Gespräch mit den Inhabern gesucht werden müsse.

16.6. **Anfrage des Stv. Hoene betr. Anfechtbarkeit der Bürgermeisterwahl**
-BM/FB 3

Aufgrund der Nachfrage des Stv. Hoene teilt BM Holberg mit, dass die Bürgermeisterwahl trotz der durch ihn beschlossenen Vorgehensweise grundsätzlich anfechtbar bleibe. 569 Unterlagen seien mit einer falschen Angabe im Umlauf. Er habe sehr wohl abgewogen, als „wie schwer“ diese Falschangabe ggf. durch ein Verwaltungsgericht beurteilt würde. Bergneustadt sei nicht die einzige Kommune, die mit einem Fehler behaftet, diese Kommunalwahl durchführe. So seien z. B. in Witten 4.000 Unterlagen fehlerhaft. Des Weiteren habe er die Gefahr als durchweg größer eingeschätzt, wenn durch einen pauschalen Austausch von 569 Wahlunterlagen nicht abschließend sichergestellt werden könne, dass überzählige Stimmzettel für vier Wahlen weiterhin in Umlauf verblieben.

16.7. **Anfrage des Stv. Grütz betr. Activpanel sowie Beschaffung von Trinkwasserspendern an Schulen**
-FB 3

Stv. Grütz bittet um Auskunft, inwieweit in Verbindung mit den Activpanels an Schulen der Second-Level-Support vorangeschritten sei und Abhilfe geschaffen werde. Als Weiteres bitte er um Information, wann die Verwaltung beabsichtige, die Trinkwasserspender zu installieren.

StVRin Adolfs erklärt, dass ein Medienentwicklungsbüro beauftragt werde, welches auch den Second-Level-Support zeitlich verzögert ermitteln werde. Des Weiteren teilt sie mit, dass der Termin für das Aufstellen der Trinkwasserspender in Absprache mit den Schulen coronabedingt nach hinten verschoben worden sei.

16.8. **Hinweis des Stv. Schulte betr. Radweg zwischen Othestraße und REWE-Markt**
-FB 4

Stv. Schulte regt an, den Alleenradweg zwischen Othestraße und REWE-Markt besser herzurichten, gerade weil die Offenlegung der Dörspe im Bereich der

„Neuen Mitte“ nicht realisierbar sei, um sie als kleine Grünfläche mit Bachlauf nutzen zu können. Der Bereich sei momentan zwar ziemlich vermüllt, könne aber durch z. B. die Erhöhung des städt. Reinigungsintervalls durchaus attraktiver werden.

16.9. **Anfrage des Stv. Hatzig betr. Beleuchtung des Alleenradweges**
-AV

AV Thul teilt mit, dass zunächst auf die Befreiung für die Bebauung im Landschaftsschutzbereich gewartet werde. Erst wenn diese vorliege, könne die Beleuchtung des Alleenradweges errichtet werden.

Vor Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zieht BM Holberg eine kurze kritische Bilanz der vergangenen sechs Jahre und 69 Tage. Er sei sich sicher, dass trotz der nicht immer einfachen Zusammenarbeit von Rat und BM gemeinsam an einem Stück nachhaltiger Zukunftsfähigkeit Bergneustadts gearbeitet worden sei. BM Holberg danke dem scheidenden Stadtrat für die im Großen und Ganzen gute Zusammenarbeit. Er äußere den Wunsch an den neuen Rat, dass dieser die erkannten Fehler der auslaufenden Legislaturperiode nicht erneut begehe. Leider sei in den vergangenen Monaten die persönliche, gegenseitige Wertschätzung stellenweise verlorenen gegangen. Diese Wertschätzung dürfe seiner Meinung nach, niemals auf dem Altar der „politischen Ideologie“ geopfert werden. Vielmehr bleibe es für den Rat Orientierung und Verpflichtung, „der Stadt und der Menschen Bestes“ zu suchen.